

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 3643

[C - 2007/00775]

1^{er} MARS 2007. — Loi modifiant l'article 9 de la loi du 14 août 1986 relative à la protection et au bien-être des animaux. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 1^{er} mars 2007 modifiant l'article 9 de la loi du 14 août 1986 relative à la protection et au bien-être des animaux (*Moniteur belge* du 13 juillet 2007).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 76 de la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, remplacé par l'article 16 de la loi du 18 juillet 1990 et modifié par l'article 6 de la loi du 21 avril 2007.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 3643

[C - 2007/00775]

1 MAART 2007. — Wet tot wijziging van artikel 9 van de wet van 14 augustus 1986 betreffende de bescherming en het welzijn der dieren. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 1 maart 2007 tot wijziging van artikel 9 van de wet van 14 augustus 1986 betreffende de bescherming en het welzijn der dieren (*Belgisch Staatsblad* van 13 juli 2007).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 76 van de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, vervangen bij artikel 16 van de wet van 18 juli 1990 en gewijzigd bij artikel 6 van de wet van 21 april 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2007 — 3643

[C - 2007/00775]

1. MÄRZ 2007 — Gesetz zur Abänderung von Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere. — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 1. März 2007 zur Abänderung von Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissar in Malmedy erstellt worden in Ausführung von Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT

1. MÄRZ 2007 — Gesetz zur Abänderung von Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In Artikel 9 § 2 des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 1995, wird zwischen Absatz 2 und Absatz 3 folgender Absatz eingefügt:

«Die in Absatz 2 erwähnte Frist beträgt fünfzehn Tage, wenn es sich um einen Hund handelt.»

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 1. März 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

R. DEMOTTE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 3644

[C - 2007/00719]

29 JANVIER 2007. — Arrêté royal insérant les annexes I^{re}, II, III et IV dans l'arrêté royal du 27 mars 1998 relatif au service interne pour la prévention et la protection au travail. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 29 janvier 2007 insérant les annexes I^{re}, II, III et IV dans l'arrêté royal du 27 mars 1998 relatif au service interne pour la prévention et la protection au travail (*Moniteur belge* du 13 février 2007).

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 3644

[C - 2007/00719]

29 JANUARI 2007. — Koninklijk besluit tot invoeging van bijlagen I, II, III en IV in het koninklijk besluit van 27 maart 1998 betreffende de interne dienst voor preventie en bescherming op het werk. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 29 januari 2007 tot invoeging van bijlagen I, II, III en IV in het koninklijk besluit van 27 maart 1998 betreffende de interne dienst voor preventie en bescherming op het werk (*Belgisch Staatsblad* van 13 februari 2007).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 76 de la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, remplacé par l'article 16 de la loi du 18 juillet 1990 et modifié par l'article 6 de la loi du 21 avril 2007.

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 76 van de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, vervangen bij artikel 16 van de wet van 18 juli 1990 en gewijzigd bij artikel 6 van de wet van 21 april 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2007 — 3644

[C - 2007/00719]

29. JANUAR 2007 — Königlicher Erlass zur Einfügung der Anlagen I, II, III und IV in den Königlichen Erlass vom 27. März 1998 über den Internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz. — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 29. Januar 2007 zur Einfügung der Anlagen I, II, III und IV in den Königlichen Erlass vom 27. März 1998 über den Internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissar in Malmedy erstellt worden in Ausführung von Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

29. JANUAR 2007 — Königlicher Erlass zur Einfügung der Anlagen I, II, III und IV in den Königlichen Erlass vom 27. März 1998 über den Internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit, insbesondere der Artikel 33 § 3, 39 Absatz 1 und 41;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 27. März 1998 über den Internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz, insbesondere der Anlagen I, II, III und IV, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 8. Juli 2004, 24. Februar 2005 und 30. September 2005, für nichtig erklärt durch den Entscheid Nr. 158.605 des Staatsrates vom 10. Mai 2006;

Aufgrund der Stellungnahme des Hohen Rates für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz vom 13. Oktober 2006;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 41.710/1 des Staatsrates vom 14. Dezember 2006, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Beschäftigung

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Die frühere Anlage I zum Königlichen Erlass vom 27. März 1998 über den Internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz, für nichtig erklärt durch den Entscheid Nr. 158.605 des Staatsrates vom 10. Mai 2006, wird durch eine neue Anlage I, die als Anlage I zu vorliegendem Erlass aufgenommen ist, ersetzt.

Art. 2 - Die frühere Anlage II zu demselben Erlass, für nichtig erklärt durch den Entscheid Nr. 158.605 des Staatsrates vom 10. Mai 2006, wird durch eine neue Anlage II, die als Anlage II zu vorliegendem Erlass aufgenommen ist, ersetzt.

Art. 3 - Die frühere Anlage III zu demselben Erlass, für nichtig erklärt durch den Entscheid Nr. 158.605 des Staatsrates vom 10. Mai 2006, wird durch eine neue Anlage III, die als Anlage III zu vorliegendem Erlass aufgenommen ist, ersetzt.

Art. 4 - Die frühere Anlage IV zu demselben Erlass, für nichtig erklärt durch den Entscheid Nr. 158.605 des Staatsrates vom 10. Mai 2006, wird durch eine neue Anlage IV, die als Anlage IV zu vorliegendem Erlass aufgenommen ist, ersetzt.

Art. 5 - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 1. Januar 2007.

Art. 6 - Unser Minister der Beschäftigung ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 29. Januar 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Beschäftigung
P. VANVELTHOVEN

ANLAGE I

Inhalt der in Artikel 7 § 1 Nr. 1 Buchstabe h) erwähnten Dokumentation

1. Gesetze, Erlasse und Abkommen bezüglich des Wohlbefindens der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit, die im Unternehmen oder in der Einrichtung Anwendung finden
2. Urkunden und Dokumente, die durch diese Gesetze, Erlasse und Abkommen auferlegt werden

3. Jedes andere im Unternehmen oder in der Einrichtung im Hinblick auf die Gewährleistung des Wohlbefindens der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit und der Sorge für das interne und externe Umfeld erstellte Dokument

4. Verzeichnis der Apparate und Maschinen, die aufgrund der Verordnungsbestimmungen von den zugelassenen Prüfstellen zu kontrollieren sind

5. Liste und Lokalisierung der gefährlichen Stoffe und Präparate, die in dem Unternehmen oder der Einrichtung verwendet werden

6. Liste und Daten bezüglich der im Unternehmen oder in der Einrichtung vorhandenen Emissionsstellen, was Luft- und Wasserverschmutzung betrifft

Gesehen, um Unserem Erlass vom 29. Januar 2007 beigelegt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Beschäftigung
P. VANVELTHOVEN

ANLAGE II

Inhalt der in Artikel 7 § 1 Nr. 2 Buchstabe a) erwähnten monatlichen oder vierteljährlichen Berichte

1. Interner Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz:
 - 1.1. Übersicht über die Tätigkeiten
 - 1.2. Beziehungen zum Externen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz
 - 1.2.1. Vorschläge
 - 1.2.2. Fragen
 - 1.2.3. Bemerkungen
 2. Ermittlungen in Sachen Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit
 3. Ermittelte Risiken
 4. Gesamtübersicht über die Arbeitsunfälle:
 - 4.1. Analyse der Arbeitsunfallkarten und Berichte
 - 4.2. Lokalisierung der Unfälle
 - 4.3. Ursachen und Gefahrenverhütungsmaßnahmen
 - 4.4. Entwicklung der Häufigkeit und Schwere der Unfälle
 - 4.5. Ort, Ursachen und Gefahrenverhütungsmaßnahmen für die Arbeitsunfälle von Arbeitnehmern, die keine Arbeitnehmer des Arbeitgebers sind, aber gegenüber denen Letzterer folgende Eigenschaft hatte:
 1. entweder Arbeitgeber, in dessen Niederlassung diese Arbeitnehmer als Arbeitnehmer von Fremdunternehmen Tätigkeiten verrichteten,
 2. oder Entleiher
 3. oder mit der Ausführung beauftragter Bauleiter, für den diese Arbeitnehmer als Arbeitnehmer von Unternehmern oder Subunternehmern dieses Bauleiters Tätigkeiten verrichteten
 5. Getroffene Gefahrenverhütungsmaßnahmen
 - 6.1. Alternativen zur Verwirklichung des jährlichen Aktionsprogramms
 - 6.2. Verwirklichungen im Rahmen des jährlichen Aktionsprogramms
 7. Kommentar zu den in folgenden Unterlagen angebrachten Abänderungen:
 - 7.1. Organigramm
 - 7.2. Betriebsgenehmigungen und auferlegte Betriebsbedingungen
 - 7.3. Berichte der mit der Ermittlung der Ursachen eines Unfalles, eines Zwischenfalls oder einer schweren Vergiftung beauftragten Ausschussvertretung
 - 7.4. von den zugelassenen Prüfstellen ausgestellte Bescheinigungen, Protokolle und Berichte
 - 7.5. Empfehlungen des zuständigen Feuerwehrdienstes
- Gesehen, um Unserem Erlass vom 29. Januar 2007 beigelegt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Beschäftigung
P. VANVELTHOVEN

ANLAGE III

In Artikel 7 § 1 Nr. 2 Buchstabe b) erwähnter Jahresbericht des Internen Dienstes für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz

- I. **Auskünfte über das Unternehmen**
 1. Gemeinsamer Name und vollständige Adresse des Unternehmens (+ Telefonnummer)
 2. Gegenstand des Unternehmens und Nummer der paritätischen Kommission, der die Mehrheit des beschäftigten Personals untersteht

3. Durchschnittlicher Personalbestand, aufgegliedert nach Altersgruppe (jünger als 21 Jahre, 21 Jahre und älter), Arbeitnehmerkategorie (Arbeiter - Angestellter) und Geschlecht
Es handelt sich um das arithmetische Mittel des Personalbestands am Ende jedes der vier Quartale.
4. Zusammensetzung des Internen Dienstes und insbesondere Name und Eigenschaft der Gefahrenverhütungsberater
- 5.1. Zusammensetzung des Ausschusses oder des Betriebsrates, wenn dieser die Befugnisse des Ausschusses ausübt. Name und Eigenschaft des Vorsitzenden und der Mitglieder
- 5.2. Anzahl Versammlungen des Ausschusses
- 6.1. Name und Adresse des Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarztes der Sektion des Internen Dienstes oder der Abteilung des Externen Dienstes, die mit der Überwachung beauftragt ist
- 6.2. Name des Arztes oder Chefarztes, der für das Unternehmen arbeitet, um die Notfallpflege für die Opfer eines Arbeitsunfalls zu gewährleisten
- 6.3. Name des beziehungsweise der Krankenpfleger oder der Krankenpflegerin(nen), die für das Unternehmen arbeiten
- 6.4. Name des beziehungsweise der Sanitäter, Bezeichnung und Adresse der zugelassenen Stelle, die das Diplom oder Zeugnis ausgestellt hat
- 6.5. Bezeichnung und Adresse der Klinik oder des Krankenhausdienstes, die beziehungsweise der gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Arbeitsunfälle bestimmt worden ist

II. Auskünfte über Unfälle in der Arbeitsstätte

1. Anzahl Stunden der Aussetzung den Risiken gegenüber im Laufe des Jahres, das heißt, Gesamtzahl der im Laufe des Jahres geleisteten Stunden, Überstunden einbegriffen
Aufgliederung nach Arbeitnehmerkategorie (Arbeiter - Angestellter)
2. Anzahl Unfälle
Aufgliederung nach Schwereкатегorie (Tod, bleibende Unfähigkeit, zeitweilige Unfähigkeit), Altersgruppe (jünger als 21 Jahre und älter als 21 Jahre), Arbeitnehmerkategorie und Geschlecht
3. Jährliche Häufigkeitsraten des in Betracht gezogenen Jahres und der beiden vorausgehenden Jahre
Die Häufigkeitsrate HR ist das Verhältnis, multipliziert mit 1.000.000, der Gesamtzahl der während des in Betracht gezogenen Zeitraumes verzeichneten Unfälle, die den Tod oder eine vollständige Unfähigkeit von mindestens einem Tag, Unfalltag nicht einbegriffen, zur Folge hatten, zur Anzahl Stunden der Aussetzung den Risiken gegenüber, was durch folgende Formel ausgedrückt wird:

$$HR = \frac{\text{Anzahl Unfälle} \times 1.000.000}{\text{Anzahl Stunden der Aussetzung den Risiken gegenüber}}$$

4. Dauer der tatsächlichen und pauschalen Unfähigkeiten infolge der Unfälle
- 4.1. Tatsächliche Unfähigkeiten:
 - 4.1.1. Anzahl tatsächlich eingebüßter Kalendertage (Aufgliederung nach zeitweiliger Unfähigkeit, bleibender Unfähigkeit, Tod und Arbeitnehmerkategorie), festgelegt auf Basis der anhand der individuellen Unfallkarten oder der Erklärungen von Unfällen, die mindestens eine Arbeitsunfähigkeit von einem Tag zur Folge hatten, zusammengerechneten Zahl
 - 4.1.2. Tatsächliche Schwereraten der Unfälle des in Betracht gezogenen Jahres und der beiden vorausgehenden Jahre. Die tatsächliche Schwererate (tatsächliche SR) ist das Verhältnis der Anzahl infolge von Arbeitsunfällen tatsächlich eingebüßter Kalendertage, multipliziert mit 1.000, zur Anzahl Stunden der Aussetzung den Risiken gegenüber, was durch folgende Formel ausgedrückt wird:

$$\text{tatsächliche SR} = \frac{\text{Anzahl tatsächlich eingebüßter Kalendertage} \times 1.000}{\text{Anzahl Stunden der Aussetzung den Risiken gegenüber}}$$

- 4.2. Pauschale Unfähigkeiten:
 - 4.2.1. Anzahl Tage pauschaler Unfähigkeit (Aufgliederung nach bleibender Unfähigkeit, Tod und Arbeitnehmerkategorie), festgelegt auf Basis der anhand der individuellen Unfallkarten oder der Erklärungen von Unfällen, die mindestens eine Arbeitsunfähigkeit von einem Tag zur Folge hatten, zusammengerechneten Zahl
 - 4.2.2. Globale Schwereraten der Unfälle des in Betracht gezogenen Jahres und der beiden vorausgehenden Jahre. Die globale Schwererate (globale SR) ist das Verhältnis der Anzahl tatsächlich eingebüßter Kalendertage, erhöht um die Anzahl Tage pauschaler Unfähigkeit, multipliziert mit 1.000, zur Anzahl Stunden der Aussetzung den Risiken gegenüber, was durch folgende Formel ausgedrückt wird:

$$\text{globale SR} = \frac{\text{Anzahl tatsächlich eingebüßter Kalendertage} + \text{Anzahl Tage pauschaler Unfähigkeit} \times 1.000}{\text{Anzahl Stunden der Aussetzung den Risiken gegenüber}}$$

III. Auskünfte über Wegeunfälle

IV. Auskünfte bezüglich der Sicherheit

1. Zur Gewährleistung der Sicherheit getroffene Maßnahmen
2. Dem Ausschuss unterbreitete Empfehlungen zur Gewährleistung der Sicherheit, mit Angabe der ihnen geleisteten Folge
- 3.1. Anzahl Pflichtkontrollen, die von der beziehungsweise den Prüfstellen durchgeführt worden sind, die für die durch die Vorschriften auferlegten Kontrollen zugelassen sind, mit Aufgliederung nach Art der kontrollierten Geräte oder Anlagen
- 3.2. Bezeichnung und Adresse dieser Prüfstellen

V. Auskünfte bezüglich der Gesundheit der Arbeitnehmer

Der Bericht der Sektion des Internen Dienstes oder der Abteilung des Externen Dienstes, die mit der medizinischen Überwachung beauftragt ist, ist als Anlage beizufügen.

In Ermangelung dieses Berichts sind folgende Auskünfte zu erteilen:

1. Anzahl obligatorischer Einstellungsuntersuchungen
2. Anzahl periodischer Untersuchungen:
 - 2.1. von Personen unter 21 Jahren, mit Aufgliederung nach Personen unter 18 Jahren und Personen zwischen 18 und 21 Jahren
 - 2.2. zur Früherkennung von Berufskrankheiten mit Aufgliederung nach der Kategorie der schädlichen Faktoren, die in Anlage II zu Titel II Kapitel III Abschnitt I der AASO aufgeführt sind

- 2.3. von Personen, die einen Sicherheitsposten innehaben
 - 2.4. von Personen mit Behinderung
 - 2.5. von Personen, die gegen Tuberkulose geimpft werden müssen
 - 2.6. von Personen, die direkt mit Lebensmitteln und Nahrungsstoffen in Berührung kommen
 3. Anzahl Untersuchungen bei Wiederaufnahme der Arbeit
 4. Anzahl spontaner Konsultationen
 5. Anzahl und Art der Impfungen
- VI. Auskünfte betreffend die Arbeits- und Betriebshygiene**
1. Zur Verbesserung der Arbeits- und Betriebshygiene getroffene Maßnahmen
 - 1.1. Anzahl an die Arbeitnehmer gerichteter Mitteilungen mit dem Ziel, sie über den Ernst der Gefahr zu informieren, die von den gefährlichen Stoffen und Präparaten ausgeht, mit denen die Betroffenen in Berührung kommen
 - 1.2. Anzahl an den Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarzt gerichteter Anträge auf Untersuchung des Arbeitsplatzes bei Entstehung und Veränderung von Risiken
 - 1.3. Anzahl vom Arbeitgeber beim Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarzt beantragter Konsultationen im Zusammenhang mit Projekten, die Einfluss auf die Gesundheit des Personals ausüben können
 - 1.4. Anzahl vom Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarzt abgegebener schriftlicher Stellungnahmen im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung arbeitsbedingter Belästigungen
 - 1.5. Anzahl zur Feststellung der Bedeutung der arbeitsbedingten Belästigungsfaktoren durchgeführter Analysen oder Kontrollmaßnahmen
 - 1.6. Anzahl vom Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarzt durchgeführter Besuche der Arbeitsstätten
 2. Dem Ausschuss in Sachen gesundheitliche Zuträglichkeit der Arbeit und Arbeitshygiene unterbreitete Empfehlungen, mit Angabe der ihnen geleisteten Folge und Aufgliederung je nachdem, ob sie:
 - 2.1. vom Arbeitgeber
 - 2.2. von den Arbeitnehmervertretern
 - 2.3. vom Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarzt ausgehen
 3. Anzahl vom Personal formulierter und vom Ausschuss untersuchter Beschwerden betreffend:
 - 3.1. die gesundheitliche Zuträglichkeit der Arbeitsräume
 - 3.2. die kollektiven Schutzausrüstungen
 - 3.3. die individuellen Schutzausrüstungen
 - 3.4. die Einführung von Maßnahmen zur Bekämpfung arbeitsbedingter Belästigungen
 - 3.5. die Arbeitsweise der Sektion des Internen Dienstes oder der Abteilung des Externen Dienstes, die mit der medizinischen Überwachung beauftragt ist
 - 3.6. die Arbeitsweise des in Anwendung des Gesetzes über die Arbeitsunfälle eingerichteten medizinischen Dienstes, Krankenhausesdienstes oder pharmazeutischen Dienstes
 4. Bestehen des Asbestverzeichnisses
- VII. Auskünfte betreffend die Verschönerung der Arbeitsstätten**
1. Im Hinblick auf die Verschönerung der Arbeitsstätten getroffene Maßnahmen
 2. Dem Ausschuss unterbreitete Empfehlungen in Sachen Verschönerung der Arbeitsstätten, mit Angabe der ihnen geleisteten Folge
- VIII. Verwendete Ausbildungs-, Informations- und Werbemittel**
- IX. Verbreitung der Unterlagen und Information des Personals**
- X. Aufzählung der Hauptgegenstände des jährlichen Aktionsprogramms für das Geschäftsjahr nach dem Jahr, auf das sich der Jahresbericht bezieht, und gegebenenfalls Ausführungsfristen, wenn dieses Geschäftsjahr überschritten wird**

Gesehen, um Unserem Erlass vom 29. Januar 2007 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Beschäftigung

P. VANVELTHOVEN

ANLAGE IV

Inhalt der in Artikel 7 § 1 Nr. 2 Buchstabe c) erwähnten Arbeitsunfallkarte

- I. Auskünfte über die Karte**
 1. Jahr
 2. Chronologische Nummer der Karte innerhalb des Jahres
- II. Angaben über den Arbeitgeber**
 1. Name, Vornamen, vollständige Adresse des Arbeitgebers (Postleitzahl, Gemeinde, Straße und Nummer) und Eintragungsnummer beim LASS
 2. Gegenstand des Unternehmens
 3. Abteilung, Baustelle und Postleitzahl
 4. Anzahl Angestellter und Arbeiter
 5. Von der Gesamtheit des Personals seit Jahresbeginn bis zum Ende des Monats vor dem Unfall geleistete Arbeitstage
- III. Angaben über das Opfer**
 1. Name, Vornamen und Wohnsitz des Opfers (Postleitzahl, Gemeinde, Straße und Nummer)

2. Nummer der Eintragung im Personalregister
3. Berufskategorie
4. Geschlecht
5. Staatsangehörigkeit
6. Geburtsdatum
7. Personenstand
8. In der Berufskategorie zurückgelegte Zeit
9. Gewöhnlicher Beruf im Unternehmen
10. Werkstatt, Baustelle, Sektion, Dienst oder Abteilung, wo das Opfer gewöhnlich seinen Beruf ausübt
11. Im Unternehmen und beim Betriebsitz zurückgelegte Zeit
12. Im gewöhnlichen Beruf zurückgelegte Zeit

IV. Angaben über den Unfall

1. Unfallort - Postleitzahl
2. Datum, Tag, Uhrzeit
3. Name und Adresse der Zeugen
4. Ausführliche Schilderung des Unfalls
5. Tätigkeit des Opfers zum Zeitpunkt des Unfalls. Angeben, ob es sich um die gewöhnliche Tätigkeit handelt. Wenn nicht, die ausgeübte Tätigkeit angeben.
6. Art des Unfalls
Arbeitsunfall oder Wegeunfall
7. Klassifikation des Unfalls
- 7.1. Form des Unfalls
- 7.2. Materielle Ursache
8. Zur Vermeidung der Wiederholung eines ähnlichen Unfalls getroffene Maßnahmen

V. Auskünfte über die Verletzungen

1. Folgen des Unfalls:
 - 1.1. Vorgesehene zeitweilige Arbeitsunfähigkeit
 - 1.2. Vorgesehene bleibende Arbeitsunfähigkeit
2. Klassifikation der Verletzungen
 - 2.1. Art
 - 2.2. Sitz

Die Karte wird unter Berücksichtigung der Angaben erstellt, die in den Tabellen A, B, C, D, E, F enthalten sind.

Die in diesen Tabellen enthaltenen Angaben müssen in ausgeschriebener Form auf die Karte übertragen werden.

Tabelle A - Abweichung

Geben Sie die Abweichung an, deren unmittelbare Folge die Verletzung ist. Bei aufeinander folgenden Ursachen wird nur diejenige angegeben, die dem Unfall unmittelbar voranging und die dem zur Verletzung führenden Kontakt zeitlich am nächsten liegt. Sind mehrere Ursachen gleichzeitig aufgetreten, wird allein die entscheidendste oder charakteristischste Ursache behalten.

Code	Bezeichnung
00	Keine Angabe
10	Abweichung ausgelöst durch elektrische Störung, Explosion, Feuer - ohne nähere Angabe
11	Elektrische Störung ausgelöst durch Versagen einer Anlage - indirekter Kontakt als Folge
12	Elektrische Störung - direkter Kontakt als Folge
13	Explosion
14	Feuer, hochschlagende Flammen
19	Sonstige bekannte Abweichung der Gruppe 10, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist
20	Abweichung ausgelöst durch Überlaufen, Umkippen, Auslaufen, Überfließen, Verdampfen, Emission - ohne nähere Angabe
21	Fester Stoff - Überlaufen, Umkippen
22	Flüssiger Stoff - Auslaufen, Durchsickern, Überfließen, Spritzen, Besprühen
23	Gasförmiger Stoff - Verdampfen, Entstehen von Aerosolen, Gasen
24	Pulver/staubförmiger Stoff - Entstehen von Rauch, Staub, Partikeln
29	Sonstige bekannte Abweichung der Gruppe 20, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist
30	Brechen, Reißen, Bersten, Rutschen, Fallen, Zusammenstürzen von Gegenständen - ohne nähere Angabe
31	Brechen von Material an Verbindungen, Gelenken und Ähnlichem
32	Brechen, Bersten von Material, das Splitter verursacht (Holz, Glas, Metall, Stein, Kunststoff usw.)
33	Abrutschen, Fallen, Zusammenstürzen von Gegenständen (die von oben auf das Opfer fallen)
34	Abrutschen, Fallen, Zusammenstürzen von Gegenständen (die das Opfer mitreißen)
35	Abrutschen, Fallen, Zusammenstürzen von Gegenständen - auf gleicher Ebene
39	Sonstige bekannte Abweichung der Gruppe 30, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist
40	Vollständiger oder partieller Verlust der Kontrolle über Maschine, Transportmittel, Fördermittel, Handwerkzeug, Gegenstand, Tier - ohne nähere Angabe
41	Vollständiger oder partieller Verlust der Kontrolle über Maschine (einschließlich unbeabsichtigtes Starten) oder über das Material, das mit der Maschine bearbeitet wird
42	Vollständiger oder partieller Verlust der Kontrolle über Transportmittel, Fördermittel (kraftbetrieben oder nicht)
43	Vollständiger oder partieller Verlust der Kontrolle über handgeführtes Werkzeug (kraftbetrieben oder nicht) und über das Werkstück
44	Vollständiger oder partieller Verlust der Kontrolle über einen (getragenen, bewegten, gehandhabten usw.) Gegenstand

- 45 Vollständiger oder partieller Verlust der Kontrolle über ein Tier
 49 Sonstige bekannte Abweichung der Gruppe 40, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist
 50 **Ausgleiten oder Stolpern mit Sturz - Sturz oder Absturz von Personen - ohne nähere Angabe**
 51 Absturz einer Person
 52 Ausgleiten oder Stolpern mit Sturz, Sturz einer Person
 59 Sonstige bekannte Abweichung der Gruppe 50, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist
 60 **Bewegungen des Körpers ohne körperliche Belastung (führt im Allgemeinen zu einer äußeren Verletzung) - ohne nähere Angabe**
 61 Auf einen scharfen Gegenstand treten
 62 Niederknien auf, sich hinsetzen auf, sich stützen auf
 63 Von einem Gegenstand oder durch seinen Schwung erfasst, mitgeschleppt werden
 64 Unkoordinierte, unangebrachte, unpassende Bewegungen
 69 Sonstige bekannte Abweichung der Gruppe 60, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist
 70 **Bewegungen des Körpers unter oder mit körperlicher Belastung (führt im Allgemeinen zu einer inneren Verletzung) - ohne nähere Angabe**
 71 Beim Heben, Tragen, Aufstehen
 72 Beim Schieben, Ziehen
 73 Beim Abstellen, sich niederbeugen
 74 Beim Ver/Umdrehen
 75 Beim ungeschickten Gehen, Umknicken, Ausgleiten, ohne zu stürzen
 79 Sonstige bekannte Abweichung der Gruppe 70, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist
 80 **Überraschung, Schreck, Gewalt, Angriff, Bedrohung, Anwesenheit - ohne nähere Angabe**
 81 Überraschung, Schreck
 82 Gewalt, Angriff, Bedrohung - zwischen Beschäftigten des Unternehmens unter der Verantwortung des Unternehmers
 83 Gewalt, Angriff, Bedrohung - ausgehend von betriebsexternen Personen und gegen das Opfer bei Ausübung seiner Aufgaben gerichtet (Banküberfall, Überfall auf Busfahrer usw.)
 84 Angriff, Gestossen werden von Tieren
 85 Anwesenheit des Opfers oder eines Dritten, der an sich eine Gefahr für sich selbst und gegebenenfalls für andere verursacht
 89 Sonstige bekannte Abweichung der Gruppe 80, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist
 99 **Sonstige nicht in dieser Klassifikation aufgeführte Abweichung**

Tabelle B - Gegenstand der Abweichung

Für die Klassifikation des Gegenstands der Abweichung wird allein der betreffende Gegenstand, der mit der (letzten) Abweichung zusammenhängt, berücksichtigt. Können mehrere Gegenstände der (letzten) Abweichung geltend gemacht werden, zählt allein der zuletzt aufgetretene Gegenstand (der dem zur Verletzung führenden Kontakt zeitlich am nächsten liegt).

- | Code | Bezeichnung |
|--------------|---|
| 00.00 | Kein Gegenstand oder keine Angabe |
| 00.01 | Kein Gegenstand |
| 00.02 | Keine Angabe |
| 00.99 | Sonstige bekannte Situation der Gruppe 00, die nicht in obiger Liste aufgeführt ist |
| 01.00 | Gebäude, bauliche Anlagen, Flächen - zu ebener Erde (innen oder außen, ortsfest oder ortsveränderlich, zeitlich befristet oder nicht) - ohne nähere Angabe |
| 01.01 | Teile von Gebäuden, baulichen Anlagen: Türen, Außen- und Innenwände, Abtrennungen (Fenster, verglaste Öffnungen usw.) |
| 01.02 | Flächen oder Verkehrsbereiche zu ebener Erde: Böden (innen oder außen, landwirtschaftliches Gelände, Sportgelände, rutschige Böden, Böden mit Hindernissen, Bretter mit Nägeln) |
| 01.03 | Flächen oder Verkehrsbereiche auf einer Ebene - auf dem Wasser |
| 01.99 | Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Anlagen und Flächen zu ebener Erde, zur Gruppe 01 gehörend, aber nicht in obiger Liste aufgeführt |
| 02.00 | Gebäude, bauliche Anlagen, Flächen - in der Höhe (innen oder außen) - ohne nähere Angabe |
| 02.01 | Teile einer baulichen Anlage, ortsfest, in der Höhe (Dächer, Terrassen, Öffnungen, Treppen, Plattformen) |
| 02.02 | Bauliche Anlagen, Flächen, ortsfest, in der Höhe (einschließlich Laufstegen, fester Leitern, Pylonen) |
| 02.03 | Bauliche Anlagen, Flächen, ortsveränderlich, in der Höhe (einschließlich Gerüsten, Leitern, Gondeln, Hebebühnen) |
| 02.04 | Bauliche Anlagen, Flächen, zeitlich befristet, in der Höhe (einschließlich vorübergehend errichteter Gerüste, Haltesystemen, Schaukeln) |
| 02.05 | Bauliche Anlagen, Flächen, in der Höhe, auf dem Wasser (einschließlich Bohrplattformen, Gerüsten auf Booten) |
| 02.99 | Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Anlagen und Flächen in der Höhe, zur Gruppe 02 gehörend, aber nicht in obiger Liste aufgeführt |
| 03.00 | Gebäude, bauliche Anlagen, Flächen - in der Tiefe (innen oder außen) - ohne nähere Angabe |
| 03.01 | Ausgrabungen, Gräben, Schächte, Gruben, Steilabbrüche, Reparaturgruben |
| 03.02 | Unterführungen, Stollen |
| 03.03 | Unterwasserbereiche |
| 03.99 | Sonstige bekannte Gebäude, bauliche Anlagen und Flächen in der Tiefe, zur Gruppe 03 gehörend, aber nicht in obiger Liste aufgeführt |
| 04.00 | Stoffverteilungsanlagen, Versorgungsanlagen, Kanalisation - ohne nähere Angabe |
| 04.01 | Stoffverteilungsanlagen, Versorgungsanlagen, Kanalisation, ortsfest - für Gas, Luft, Flüssigkeiten, Feststoffe- einschließlich Bunkern |
| 04.02 | Stoffverteilungsanlagen, Versorgungsanlagen, Kanalisation, ortsveränderlich |
| 04.03 | Abwasserleitungen, Drainagen |

- 04.99 Sonstige bekannte Stoffverteilungsanlagen, Versorgungsanlagen, Kanalisation, zur Gruppe 04 gehörend, aber nicht in obiger Liste aufgeführt
- 05.00 Motoren, Einrichtungen zur Energieübertragung und -speicherung - ohne nähere Angabe**
- 05.01 Motoren, Generatoren (thermisch, elektrisch, Strahlung), einschließlich Kompressoren, Pumpen
- 05.02 Einrichtungen zur Energieübertragung und -speicherung (mechanisch, pneumatisch, hydraulisch, elektrisch, einschließlich Batterien, Akkumulatoren)
- 05.99 Sonstige bekannte Motoren, Einrichtungen zur Energieübertragung und -speicherung der Gruppe 05, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind
- 06.00 Handgeführte nicht kraftbetriebene Werkzeuge - ohne nähere Angabe**
- 06.01 Handgeführte nicht kraftbetriebene Werkzeuge - zum Sägen
- 06.02 Handgeführte nicht kraftbetriebene Werkzeuge - zum Schneiden, Trennen (einschließlich Scheren, Baumscheren)
- 06.03 Handgeführte nicht kraftbetriebene Werkzeuge - zum Beschneiden, Ausfräsen, Gravieren, Besäumen, Abscheren
- 06.04 Handgeführte nicht kraftbetriebene Werkzeuge - zum Schaben, Polieren, Schleifen
- 06.05 Handgeführte nicht kraftbetriebene Werkzeuge - zum Bohren, Drehen, Schrauben
- 06.06 Handgeführte nicht kraftbetriebene Werkzeuge - zum Nageln, Nieten, Heften
- 06.07 Handgeführte nicht kraftbetriebene Werkzeuge - zum Nähen, Stricken
- 06.08 Handgeführte nicht kraftbetriebene Werkzeuge - zum Schweißen, Kleben
- 06.09 Handgeführte nicht kraftbetriebene Werkzeuge - zum Ausgraben und für die Bodenbearbeitung (einschließlich landwirtschaftlicher Werkzeuge)
- 06.10 Handgeführte nicht kraftbetriebene Werkzeuge - zum Wachsen, Schmieren, Waschen, Reinigen
- 06.11 Handgeführte nicht kraftbetriebene Werkzeuge - zum Malen, Anstreichen
- 06.12 Handgeführte nicht kraftbetriebene Werkzeuge - zum Halten, Ergreifen
- 06.13 Handgeführte nicht kraftbetriebene Werkzeuge - für Küchenarbeiten (außer Messern)
- 06.14 Handgeführte nicht kraftbetriebene Werkzeuge - für medizinische und chirurgische Arbeiten - stechende und schneidende Werkzeuge
- 06.15 Handgeführte nicht kraftbetriebene Werkzeuge - für medizinische und chirurgische Arbeiten - nicht schneidende oder sonstige Werkzeuge
- 06.99 Sonstige bekannte handgeführte nicht kraftbetriebene Werkzeuge der Gruppe 06, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind
- 07.00 Gehaltene oder handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge - ohne nähere Angabe**
- 07.01 Handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge - zum Sägen
- 07.02 Handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge - zum Schneiden, Trennen (einschließlich Scheren, Maschinenscheren, Baumscheren)
- 07.03 Handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge - zum Beschneiden, Ausfräsen, Gravieren, Besäumen, Abscheren (Heckenscheren siehe 09.02)
- 07.04 Handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge - zum Schaben, Polieren, Schleifen (einschließlich Trennschleifmaschine)
- 07.05 Handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge - zum Bohren, Drehen, Schrauben
- 07.06 Handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge - zum Nageln, Nieten, Heften
- 07.07 Handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge - zum Nähen, Stricken
- 07.08 Handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge - zum Schweißen, Kleben
- 07.09 Handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge - zum Ausgraben und für die Bodenbearbeitung (einschließlich landwirtschaftlicher Geräte, Betonbrechern)
- 07.10 Handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge - zum Wachsen, Schmieren, Waschen, Reinigen (einschließlich Staubsaugern, Hochdruckreinigungsgeräten)
- 07.11 Handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge - zum Malen, Anstreichen
- 07.12 Handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge - zum Halten, Ergreifen
- 07.13 Handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge - für Küchenarbeiten (außer Messern)
- 07.14 Handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge - zum Erwärmen (einschließlich Trocknern, thermischer Abbeizgeräte, Bügeleisen)
- 07.15 Handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge - für medizinische und chirurgische Arbeiten - stechende und schneidende Werkzeuge
- 07.16 Handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge - für medizinische und chirurgische Arbeiten - nicht schneidende oder sonstige Werkzeuge
- 07.17 Druckluftgeräte (ohne nähere Bezeichnung des Werkzeugs)
- 07.99 Sonstige bekannte gehaltene oder handgeführte kraftbetriebene Werkzeuge der Gruppe 07, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind
- 08.00 Handgeführte Werkzeuge ohne Angabe der Antriebsart - ohne nähere Angabe**
- 08.01 Handgeführte Werkzeuge ohne Angabe der Antriebsart - zum Sägen
- 08.02 Handgeführte Werkzeuge ohne Angabe der Antriebsart - zum Schneiden, Trennen (einschließlich Scheren, Maschinenscheren, Baumscheren)
- 08.03 Handgeführte Werkzeuge ohne Angabe der Antriebsart - zum Beschneiden, Ausfräsen, Gravieren, Besäumen, Abscheren
- 08.04 Handgeführte Werkzeuge ohne Angabe der Antriebsart - zum Schaben, Polieren, Schleifen
- 08.05 Handgeführte Werkzeuge ohne Angabe der Antriebsart - zum Bohren, Drehen, Schrauben
- 08.06 Handgeführte Werkzeuge ohne Angabe der Antriebsart - zum Nageln, Nieten, Heften
- 08.07 Handgeführte Werkzeuge ohne Angabe der Antriebsart - zum Nähen, Stricken
- 08.08 Handgeführte Werkzeuge ohne Angabe der Antriebsart - zum Schweißen, Kleben
- 08.09 Handgeführte Werkzeuge ohne Angabe der Antriebsart - zum Ausgraben und für die Bodenbearbeitung (einschließlich landwirtschaftlicher Geräte)
- 08.10 Handgeführte Werkzeuge ohne Angabe der Antriebsart - zum Wachsen, Schmieren, Waschen, Reinigen
- 08.11 Handgeführte Werkzeuge ohne Angabe der Antriebsart - zum Malen, Anstreichen

- 08.12 Handgeführte Werkzeuge ohne Angabe der Antriebsart - zum Halten, Ergreifen
08.13 Handgeführte Werkzeuge ohne Angabe der Antriebsart - für Küchenarbeiten (außer Messern)
08.14 Handgeführte Werkzeuge ohne Angabe der Antriebsart - für medizinische und chirurgische Arbeiten - stechende und schneidende Werkzeuge
08.15 Handgeführte Werkzeuge ohne Angabe der Antriebsart - für medizinische und chirurgische Arbeiten - nicht schneidende oder sonstige Werkzeuge
08.99 Sonstige bekannte handgeführte Werkzeuge ohne Angabe der Antriebsart der Gruppe 08, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind
- 09.00 Tragbare oder ortsveränderliche Maschinen und Ausrüstungen - ohne nähere Angabe**
09.01 Tragbare oder ortsveränderliche Maschinen zur Rohstoffgewinnung und für Erdarbeiten (Bergbau-, Steinbruch-, Hoch- und Tiefbaumaschinen)
09.02 Tragbare oder ortsveränderliche Maschinen zur Bodenbearbeitung, Landwirtschaft
09.03 Tragbare oder ortsveränderliche Maschinen (außer zur Bodenbearbeitung) - zur Verwendung auf Baustellen
09.04 Ortsveränderliche Bodenreinigungsmaschinen
09.99 Sonstige bekannte tragbare oder ortsveränderliche Maschinen und Ausrüstungen der Gruppe 09, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind
- 10.00 Ortsfeste Maschinen und Ausrüstungen - ohne nähere Angabe**
10.01 Ortsfeste Maschinen zur Rohstoffgewinnung und für Erdarbeiten
10.02 Maschinen zur Materialaufbereitung: Zerstampfen, Pulverisieren, Filtrieren, Trennen, Mischen, Kneten
10.03 Maschinen zur Materialverarbeitung - chemische Verfahren (Reaktoren, Fermenter)
10.04 Maschinen zur Materialverarbeitung - thermische Verfahren (Öfen, Trockner, Trockenöfen)
10.05 Maschinen zur Materialverarbeitung - Kälteverfahren (Kälteproduktion)
10.06 Maschinen zur Materialverarbeitung - sonstige Verfahren
10.07 Maschinen zur Materialverformung - durch Pressen, Druckverformung
10.08 Maschinen zur Materialverformung - durch Kalandern, Walzen, Walzmaschinen (einschließlich Maschinen der Papierindustrie)
10.09 Maschinen zur Materialverformung - durch Einspritzen, Extrudieren, durch Blasen, Spinnen, Formgießen, Schmelzen, Vergießen
10.10 Werkzeugmaschinen - zum Hobeln, Fräsen, Planschleifen, Schleifen, Polieren, Drehen, Bohren
10.11 Werkzeugmaschinen - zum Sägen
10.12 Werkzeugmaschinen - zum Schneiden, Spalten, Besäumen (einschließlich Stanzpressen, Schneidemaschinen, Aktenvernichtern, Brennschneidern)
10.13 Maschinen zur Oberflächenbehandlung - Reinigen, Waschen, Trocknen, Streichen, Drucken
10.14 Maschinen zur Oberflächenbehandlung - Galvanisierung, elektrolytische Behandlung
10.15 Maschinen der Verbindungstechnik (Schweißen, Kleben, Nageln, Schrauben, Nieten, Verdrahten, Verkabeln, Nähen, Heften)
10.16 Maschinen zum Packen, Verpacken (Füllen, Etikettieren, Verschließen)
10.17 Sonstige Maschinen für spezielle Gewerbe (Überwachungs- und Testmaschinen, verschiedene Maschinen)
10.18 Besondere landwirtschaftliche Maschinen, die keiner der oben genannten Maschinen zugeordnet werden können
10.99 Sonstige ortsfeste Maschinen und Anlagen der Gruppe 10, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind
- 11.00 Förder-, Transport- und Lagereinrichtungen - ohne nähere Angabe**
11.01 Ortsfeste Förderer, Stetigförderer - Laufbänder, Rolltreppen, Seilbahnen, Förderer usw.
11.02 Hebebühnen, Aufzüge, andere Senkrechtfördermittel - Lastenaufzüge, Becheraufzüge, Winde, Wagenheber usw.
11.03 Kräne (ortsfest oder ortsveränderlich), Fahrzeugkräne, Laufkräne, Hebezeuge mit freihängender Last
11.04 Flurfördermittel, Materialtransportwagen (motorisiert oder nicht motorisiert) - Schubkarren, Gabelhubwagen usw.
11.05 Lastaufnahmemittel, Anschlagmittel, Greifer einschließlich Schlingen, Haken, Seilen usw.
11.06 Einrichtungen zur Lagerung, Verpackung, Container (Silos, Tanks) - ortsfest - Zisternen, Becken usw.
11.07 Einrichtung zur Lagerung, Verpackung, Container, Kipper - ortsveränderlich
11.08 Lagerzubehör, Regalsysteme, Palettenregale, Paletten
11.09 Verschiedene Verpackungen, klein und mittelgroß, ortsveränderlich (Förderkörbe, diverse Behälter, Flaschen, Kartons, Feuerlöscher usw.)
11.99 Sonstige bekannte Förder-, Transport- und Lagereinrichtungen der Gruppe 11, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind
- 12.00 Landfahrzeuge - ohne nähere Angabe**
12.01 Schwerfahrzeuge - Lkws, Omnibusse (Personentransport)
12.02 Leichtfahrzeuge: Lasten oder Personen
12.03 Fahrzeuge mit zwei oder drei Rädern, motorisiert oder nicht motorisiert
12.04 Sonstige Fortbewegungsmittel zu Land: Skier, Rollschuhe usw.
12.99 Sonstige bekannte Landfahrzeuge der Gruppe 12, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind
- 13.00 Sonstige Transportfahrzeuge - ohne nähere Angabe**
13.01 Schienenfahrzeuge einschließlich Einschienenhängebahnen: Lasten
13.02 Schienenfahrzeuge einschließlich Einschienenhängebahnen: Personen
13.03 Wasserfahrzeuge: Lasten
13.04 Wasserfahrzeuge: Personen
13.05 Wasserfahrzeuge: Fischerei
13.06 Luftfahrzeuge: Lasten
13.07 Luftfahrzeuge: Personen
13.99 Sonstige bekannte Transportfahrzeuge der Gruppe 13, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind

- 14.00 Stoffe, Gegenstände, Erzeugnisse, Bestandteile von Maschinen, Trümmer, Stäube - ohne nähere Angabe**
- 14.01 Baustoffe - alle Größen: Fertigteile, Schalungen, Träger, Ziegel, Mauer-, Dachziegel usw.
14.02 Bauteile, Bestandteile von Maschinen, Fahrzeugen: Fahrgestell, Wanne, Kurbel, Rad usw.
14.03 Werkstücke oder Teile davon, Werkzeuge von Maschinen (einschließlich Teilen und Splintern, die von diesen Gegenständen herrühren)
14.04 Verbindungselemente: Schrauben, Nägel, Bolzen usw.
14.05 Partikel, Stäube, Späne, Stücke, Spritzer, Splitter und andere Bruchstücke
14.06 Produkte der Landwirtschaft (einschließlich Körnern, Stroh, sonstiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse)
14.07 Produkte für die Landwirtschaft, für die Tierhaltung (einschließlich Düngemitteln, Futtermitteln)
14.08 Gelagerte Produkte (einschließlich Gegenständen und Verpackungen, die im Lager aufbewahrt werden)
14.09 Gelagerte Produkte - in Rollen, Spulen
14.10 Lasten auf mechanischem Fördermittel oder Transportmittel
14.11 Lasten, von einem Hebezeug, Kran hängend
14.12 Lasten, von Hand bewegt
14.99 Sonstige bekannte Stoffe, Gegenstände, Erzeugnisse, Maschinenteile der Gruppe 14, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind
- 15.00 Chemische, explosionsgefährliche, radioaktive, biologische Stoffe - ohne nähere Angabe**
- 15.01 Ätzende, korrodierende Stoffe (fest, flüssig oder gasförmig)
15.02 Schädliche, giftige Stoffe (fest, flüssig oder gasförmig)
15.03 Entflammbare Stoffe (fest, flüssig oder gasförmig)
15.04 Explosionsgefährliche, reaktionsfähige Stoffe (fest, flüssig oder gasförmig)
15.05 Gase, Dämpfe ohne spezifische Wirkungen (Inertgas, Erstickungsgas)
15.06 Radioaktive Stoffe
15.07 Biologische Stoffe
15.08 Stoffe ohne spezifische Gefahr (Wasser, inerte Stoffe)
15.99 Sonstige bekannte chemische, explosionsgefährliche, radioaktive, biologische Stoffe der Gruppe 15, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind
- 16.00 Sicherheitseinrichtungen und Schutzausrüstungen - ohne nähere Angabe**
- 16.01 Sicherheitseinrichtungen an Maschinen
16.02 Individuelle Schutzausrüstungen
16.03 Rettungsgeräte und -einrichtungen
16.99 Sonstige bekannte Sicherheitseinrichtungen und Schutzausrüstungen der Gruppe 16, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind
- 17.00 Büroeinrichtungen, persönliche Ausrüstungen, Sportausrüstungen, Waffen, Haushaltsgeräte - ohne nähere Angabe**
- 17.01 Möbel
17.02 Computer und Zubehör, bürotechnische Geräte, Kopiergeräte, Kommunikationseinrichtungen
17.03 Lehrmittel, Schreib- und Zeichenbedarf - darunter Schreibmaschine, Stempel, Vergrößerungsapparat, Zeitstempeluhr
17.04 Gegenstände und Ausrüstungen für Sport und Spiel
17.05 Waffen
17.06 Persönliche Gegenstände, Kleidung
17.07 Musikinstrumente
17.08 Haushaltsgeräte, -werkzeuge, -gegenstände, -wäsche (zum gewerblichen Gebrauch)
17.99 Sonstige bekannte Büroeinrichtungen, persönliche Ausrüstungen, Sportausrüstungen, Waffen der Gruppe 17, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind
- 18.00 Menschen und andere Lebewesen - ohne nähere Angabe**
- 18.01 Bäume, Pflanzen, Anpflanzungen
18.02 Haustiere, Nutzvieh
18.03 Wilde Tiere, Insekten, Schlangen
18.04 Mikroorganismen
18.05 Virale Krankheitserreger
18.06 Menschen
18.99 Sonstige bekannte Lebewesen der Gruppe 18, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind
- 19.00 Lose Abfälle - ohne nähere Angabe**
- 19.01 Lose Abfälle von Stoffen, Produkten, Ausrüstungen, Gegenständen
19.02 Lose Abfälle von chemischen Stoffen
19.03 Lose Abfälle von biologischen Stoffen, Pflanzen, Tieren
19.99 Sonstige bekannte lose Abfälle der Gruppe 19, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind
- 20.00 Physikalische Erscheinungen und Naturphänomene - ohne nähere Angabe**
- 20.01 Physikalische Erscheinungen - Lärm, natürliche Strahlung, Licht, Lichtbogen, Überdruck, Unterdruck, Druck
20.02 Natürliche und atmosphärische Elemente (einschließlich Wasserflächen, Schlamm, Regen, Hagel, Schnee, Glatteis, Windstoß usw.)
20.03 Naturkatastrophen (einschließlich Hochwasser/Überflutung, Vulkanismus, Erdbeben, Springflut/Sturmflut, Feuer usw.)
20.99 Sonstige bekannte physikalische Erscheinungen und Naturphänomene der Gruppe 20, die nicht in obiger Liste aufgeführt sind
- 99.00 Sonstige nicht in dieser Klassifikation aufgelistete Gegenstände**

Tabelle C - Zur Vermeidung der Wiederholung eines ähnlichen Unfalls getroffene Gefahrenverhütungsmaßnahmen

Betroffene Bereiche

1. Entfällt
2. Individueller Faktor
 - 2.1. Arbeitsplatz
 - 2.2. Schulung
 - 2.3. Revision der Anweisungen
 - 2.4. Überwachung der Arbeitsmethoden
 - 2.5. Körperliche oder psychische Anpassung an den Arbeitsplatz
 - 2.6. Andere Maßnahmen
3. Materieller Faktor
 - 3.1. Inspektion
 - 3.2. Wartung
 - 3.3. Material
 - 3.4. Individuelle oder kollektive Schutzausrüstung
 - 3.5. Umwelt, Umgebungsfaktoren
 - 3.6. Andere Maßnahmen

Tabelle D - Folgen des Unfalls

1. Vorgesehene zeitweilige Unfähigkeit. Anzahl Kalendertage der Unfähigkeit zwischen dem Datum des Unfalls und dem voraussichtlichen Datum der Wiederaufnahme der Arbeit.
2. Vorgesehene bleibende Unfähigkeit (Tod - bleibende Unfähigkeit). Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage von 7.500 eingebüßten Tagen für einen Todesfall oder eine Unfähigkeit von 100 Prozent.

Im Falle einer teilweisen Unfähigkeit wird die pauschale Unfähigkeit gemäß den Auskünften berechnet, die zum Zeitpunkt des Erstellens dieser Karte verfügbar sind, und insbesondere auf Basis der ärztlichen Bestimmung des Grades bleibender Unfähigkeit und, in deren Ermangelung, auf Basis der Angaben in nachstehender Tabelle:

1. Tod	7.500
2. Vollständige bleibende Unfähigkeit	7.500
3. Verlust eines Armes oberhalb des Ellenbogens	5.450
4. Verlust eines Armes auf Höhe oder unterhalb des Ellenbogens	4.900
5. Verlust einer Hand	4.450
6. Verlust eines Daumens	1.700
7. Verlust eines Fingers	825
8. Verlust von zwei Fingern	1.875
9. Verlust von drei Fingern	2.700
10. Verlust von vier Fingern	3.200
11. Verlust eines Daumens und eines Fingers	2.475
12. Verlust eines Daumens und von zwei Fingern	3.100
13. Verlust eines Daumens und von drei Fingern	3.850
14. Verlust eines Daumens und von vier Fingern	4.050
15. Verlust eines Beines oberhalb des Knies	6.000
16. Verlust eines Beines auf Höhe oder unterhalb des Knies	4.875
17. Verlust eines Fußes	3.750
18. Verlust eines großen Zehs oder von mehreren Zehen	500
19. Verlust des Sehvermögens auf einem Auge	2.800
20. Verlust des Sehvermögens auf beiden Augen	7.500
21. Verlust des Hörvermögens auf einem Ohr.....	1.500
22. Verlust des Hörvermögens auf beiden Ohren	6.000

Tabelle E - Art der Verletzung

Diese Liste wird benutzt, um die Verletzungen zu klassifizieren, die durch Arbeitsunfälle oder Wegeunfälle verursacht worden sind, mit Ausnahme insbesondere der Berufskrankheiten.

Verschlüsselungsprinzip: Wenn es durch einen Unfall zu mehreren Verletzungen des Opfers kommt, von denen eine sehr viel schwerer ist als die anderen, wird der Unfall unter dem Code für die schwerste Verletzung erfasst. Wenn das Opfer zwei oder mehr Verletzungen erlitten hat, von denen keine schwerer ist als die andere(n), wird der Unfall unter Code 120 "Mehrfachverletzungen" erfasst.

Code Bezeichnung

- 000 Verletzung nicht bekannt:
Fehlende Angaben
- 010 Wunden und oberflächliche Verletzungen
- 011 Oberflächliche Verletzungen
Inklusive Prellungen, Quetschungen, Hämatome, Schürfwunden, Kratzwunden, Blasen, Bisse von nichtgiftigen Insekten, oberflächliche Wunden

- Inklusive Kopfhautwunden und oberflächliche Verletzungen durch Eindringen eines Fremdkörpers ins Auge, Ohr usw.
Exklusive Bisse von giftigen Tieren (Code 071)
- 012 Offene Wunden
Inklusive Lazerationen, offene Wunden, Schnittwunden, Quetschwunden sowie Verlust von Nägeln; Wunden mit Muskel-, Sehnen- und Nervenverletzungen
Exklusive traumatische Amputationen und Enukeationen; Ausriss des Augapfels (Code 040); komplizierte Frakturen (Code 022); Verbrennungen mit offenen Wunden (Code 061); oberflächliche Verletzungen (Code 011)
- 013 Wunden mit Gewebeverlust
- 019 Andere Wunden und oberflächliche Verletzungen
- 020 Frakturen
- 021 Geschlossene Frakturen
Inklusive einfache Frakturen; Frakturen mit Gelenkverletzungen (Dislokationen usw.); Frakturen mit inneren Verletzungen oder Nervenverletzungen
- 022 Offene Frakturen
Inklusive Frakturen mit Weichteilverletzungen (komplizierte Frakturen)
- 029 Andere Frakturen
- 030 Dislokationen, Verstauchungen und Zerrungen
Inklusive alle akuten Probleme des Muskel-Skelett-Systems durch Überbeanspruchung von Muskeln, Sehnen, Bändern und Gelenken
- 031 Dislokationen
Inklusive Subluxationen und Luxationen
Exklusive Knochenfragmentverschiebungen (Code 021)
- 032 Verstauchungen und Zerrungen
Inklusive Rupturen, Zerreißen und Lazerationen von Muskeln, Sehnen, Bändern (und Gelenken) sowie Hernien infolge von Überbeanspruchung
Exklusive jede Knochenverschiebung am Gelenk, die unter Code 031 erfasst werden muss; wenn außerdem eine offene Wunde entstanden ist, wird sie unter Code 012 erfasst
- 039 Andere Dislokationen, Verstauchungen und Zerrungen
- 040 Traumatische Amputationen (Verlust von Körperteilen)
Inklusive Amputationen und Zerquetschungen, Enukeationen inklusive traumatischer Ausriss des Augapfels sowie Verlust eines Ohrs/der Ohren
- 041 Amputationen
- 050 Kommotionen und innere Verletzungen
Inklusive alle inneren Verletzungen ohne Fraktur: alle inneren Prellungen, Hämorrhagien, Lazerationen, Rupturen im Gehirn und an inneren Organen
Exklusive offene Wunden (Code 012) und Verletzungen mit Fraktur (Codes in Gruppe 020)
- 051 Kommotionen
Inklusive intrakranielle Verletzungen
- 052 Innere Verletzungen
Inklusive Organverletzungen im Thorax, Bauchraum und Becken
- 053 Kommotionen und innere Verletzungen, die, falls sie nicht behandelt werden, lebensgefährlich sein können
- 054 Schädliche Auswirkungen von Elektrizität
- 059 Andere Arten von Kommotionen und inneren Verletzungen
- 060 Verbrennungen, Verbrühungen und Erfrierungen
- 061 Verbrennungen und Verbrühungen (thermisch)
Inklusive Verbrennungen durch heiße Gegenstände, offenes Feuer, Verbrühungen; Verbrennungen durch Reibung oder Strahlung (Infrarot); Sonnenbrand; Blitzschlag; Verbrennungen durch elektrischen Strom, Verbrennungen mit offener Wunde
Exklusive Strahlenschäden außer Verbrennungen (Code 102)
- 062 Verätzungen
Inklusive Verätzungen (nur äußere Verätzungen)
Exklusive Laugen- und Säureverätzungen durch Verschlucken einer ätzenden Substanz (Code 071)
- 063 Erfrierungen
Inklusive Schäden durch Kälteeinwirkung (Erfrierung); oberflächliche Erfrierungen, Erfrierungen mit Gewebsnekrose
Exklusive Unterkühlung (Hypothermie) und andere Schäden durch extreme Kälte (Code 103)
- 069 Andere Verbrennungen, Verbrühungen und Erfrierungen
- 070 Vergiftungen und Infektionen
- 071 Akute Vergiftungen
Inklusive akute Schäden durch Injektion, Ingestion, Absorption oder Inhalation von toxischen Stoffen, Laugen oder Säuren; Bisse von giftigen Tieren; Asphyxie durch Kohlenmonoxid oder andere toxische Gase
Exklusive äußere Verätzungen (Code 062); anaphylaktischer Schock (Code 119)
- 072 Akute Infektionen
Inklusive Infektion durch Viren, Bakterien und andere Erreger
- 079 Andere Vergiftungen und Infektionen
- 080 Ertrinken und Asphyxie
- 081 Asphyxie
Inklusive Asphyxie oder Erstickung durch Quetschung, Konstriktion oder Strangulation; Asphyxie durch Sauerstoffmangel in der Umgebungsluft und Asphyxie durch Fremdkörper in den Atemwegen
Exklusive Asphyxie durch Kohlenmonoxid und andere toxische Gase (Code 071)

- 082 Ertrinken und nichttödliches Untertauchen
Exklusive Asphyxie gemäß Definition von Code 081; begraben unter Materialien oder anderen nicht flüssigen Massen, z. B. Schnee, Erde usw.
- 089 Andere Arten von Ertrinken und Asphyxie
- 090 Schäden durch Schall, Vibration und Druck
- 091 Akuter Hörverlust
Inklusive partieller oder totaler Hörverlust
- 092 Schäden durch Druck
Inklusive Schäden durch Luft- und Wasserdruck (Barotrauma)
- 099 Andere akute Schäden durch Schall, Vibration und Druck
Inklusive Hörtrauma, Pressluftammersyndrom usw.
- 100 Schäden durch extreme Temperaturen, Licht und Strahlung
- 101 Hitzschlag und Sonnenstich
Inklusive Schäden durch extreme natürliche Hitze und Insolation (Hitzschlag, Sonnenstich) oder künstlich erzeugte Hitze
Exklusive Schock durch Blitzschlag (Code 112); Sonnenbrand (Code 061)
- 102 Strahlenschäden (nichtthermisch)
Inklusive Schäden durch Röntgenstrahlen, radioaktive Stoffe, ultraviolette Strahlen, ionisierende Strahlen; Schweißerophthalmie
- 103 Schäden durch niedrige Temperatur
Inklusive Hypothermie und andere Schäden durch niedrige Temperatur
Exklusive Erfrierungen (Code 063)
- 109 Andere Schäden durch extreme Temperaturen, Licht und Strahlung
- 110 Schock
- 111 Schock infolge von Aggression und Bedrohung
Inklusive Schock infolge von Aggression und Bedrohung durch Personen, z. B. nach Banküberfall, Aggression von Kunden und Klienten, "soziale Konflikte"
Exklusive anaphylaktischer Schock (Code 119); Schock nach traumatischen Verletzungen (Code 112)
- 112 Traumatischer Schock
Inklusive Elektroschock, Schock durch Blitzschlag; nach Verletzungen unmittelbar oder verzögert auftretender Schock
Exklusive anaphylaktischer Schock (Code 119); Aggression und Bedrohung durch Personen (Code 111); Fälle ohne unmittelbare physische Verletzung des Opfers
- 119 Andere Schocks
Inklusive Aggression von Tieren ohne unmittelbare physische Verletzung des Opfers; Naturkatastrophen und andere Ereignisse, die nicht direkt von Menschen verursacht sind und das Opfer nicht unmittelbar physisch verletzt haben; anaphylaktischer Schock
- 120 Mehrfachverletzungen
Diese Gruppe ist auf Fälle beschränkt, in denen sich das Opfer zwei oder mehr gleich schwere Arten von Verletzungen zugezogen hat.
- 999 Andere spezifizierte Verletzungen, anderweitig nicht genannt
Diese Gruppe sollte nur zur Klassifizierung von Verletzungen verwendet werden, die nicht unter anderen Überschriften aufgeführt sind: Nerven- und Rückenmarksverletzungen; Verletzungen von Blutgefäßen; durch eine natürliche Körperöffnung eingedrungene Fremdkörper usw.

Tabelle F - Betroffener Körperteil

Die Gruppen, die sich auf die verschiedenen Stellen beziehen, müssen nur bei der Klassifikation der Fälle angewandt werden, in denen das Opfer mehrere Verletzungen an verschiedenen Stellen erlitten hat, wobei keine dieser Verletzungen offensichtlich schwerer ist als die anderen.

Wenn ein Unfall Mehrfachverletzungen an verschiedenen Stellen verursacht und eine der Verletzungen offensichtlich schwerer ist als die anderen, muss dieser Unfall in die Gruppe klassifiziert werden, die der Stelle der schwersten Verletzung entspricht.

Code	Bezeichnung
00	Betroffener Körperteil, nicht spezifiziert
10	Kopf, nicht spezifiziert
11	Kopf (Caput), Hirnsubstanz, Hirnnerven und Hirngefäße
12	Gesicht
13	Auge(n)
14	Ohr(en)
15	Zähne
18	Kopf, verschiedene Bereiche betroffen
19	Kopf, sonstige Bereiche, oben nicht aufgeführt
20	Hals einschließlich Wirbelsäule und Halswirbel
21	Hals einschließlich Wirbelsäule und Halswirbel
29	Hals, sonstige Bereiche, oben nicht aufgeführt
30	Rücken einschließlich Wirbelsäule und Rückenwirbel
31	Rücken einschließlich Wirbelsäule und Rückenwirbel
39	Rücken, sonstige Bereiche, oben nicht aufgeführt
40	Rumpf und Organe, nicht spezifiziert
41	Brustkorb, Rippen einschließlich Gelenke und Schulterblätter
42	Brustraum einschließlich Organe
43	Becken- und Bauchraum einschließlich Organe
48	Rumpf, verschiedene Bereiche betroffen
49	Rumpf, sonstige Bereiche, oben nicht aufgeführt

- 50 Obere Extremitäten, nicht spezifiziert
 51 Schulter und Schultergelenke
 52 Arm einschließlich Ellenbogen
 53 Hand
 54 Finger
 55 Handgelenk
 58 Obere Extremitäten, verschiedene Bereiche betroffen
 59 Obere Extremitäten, sonstige Bereiche, oben nicht aufgeführt
 60 Untere Extremitäten, nicht spezifiziert
 61 Hüfte und Hüftgelenk
 62 Bein einschließlich Knie
 63 Fußgelenk
 64 Fuß
 65 Zehe(n)
 68 Untere Extremitäten, verschiedene Bereiche betroffen
 69 Untere Extremitäten, sonstige Bereiche, oben nicht aufgeführt
 70 Ganzer Körper und verschiedene Bereiche, nicht spezifiziert
 71 Ganzer Körper (systemische Wirkung)
 78 Verschiedene Bereiche des Körpers betroffen
 99 Sonstige Körperteile betroffen, oben nicht aufgeführt
- Gesehen, um Unserem Erlass vom 29. Januar 2007 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:
 Der Minister der Beschäftigung
 P. VANVELTHOVEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL
 SECURITE SOCIALE

F. 2007 — 3645

[S - C - 2007/23271]

15 MAI 2007. — Loi améliorant le statut social
 du sportif rémunéré (1)

ALBERT II, Roi des Belges,
 A tous, présents et à venir, Salut.

Les Chambres ont adopté et Nous sanctionnons ce qui suit :

Article 1^{er}. La présente loi règle une matière visée à l'article 78 la Constitution.

Art. 2. L'article 31 de l'arrêté royal du 28 novembre 1969 pris en exécution de la loi du 27 juin 1969 révisant l'arrêté-loi du 28 décembre 1944 concernant la sécurité sociale des travailleurs, remplacé par l'arrêté royal du 2 août 2002, est remplacé par la disposition suivante :

« Art. 31. Les cotisations dues pour les travailleurs visés aux articles 6 et 6bis sont calculées sur le montant maximum pris en considération pour le calcul de l'allocation de chômage, fixé à l'article 111 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage.

Si la rémunération réelle est inférieure aux montants précités, les cotisations sont calculées sur le montant de la rémunération réelle.

Le Roi peut, par arrêté délibéré en Conseil des Ministres, après avis du Conseil national du Travail, modifier le mode de calcul des cotisations prévues dans le présent article. ».

Art. 3. Le Roi peut à nouveau modifier, abroger ou compléter les dispositions que l'article 2 a remplacées. Il observe à cet égard les procédures et les formalités en vigueur au moment de l'entrée en vigueur de la présente loi pour modifier, abroger ou compléter cet arrêté.

Art. 4. A l'article 8, alinéa 2, de la loi du 24 février 1978 relative au contrat de travail du sportif rémunéré, les mots « dans la même discipline sportive pendant la saison sportive en cours » sont remplacés par les mots « dans la même série, catégorie, division,... de la même discipline sportive pendant la saison sportive en cours, ni à aucun tour final auquel participe une équipe issue de la même série, catégorie, division,... de la même discipline sportive. ».

FEDERALE OVERHEIDSDIENST
 SOCIALE ZEKERHEID

N. 2007 — 3645

[S - C - 2007/23271]

15 MEI 2007. — Wet tot verbetering van het sociaal statuut
 van de betaalde sportbeoefenaar (1)

ALBERT II, Koning der Belgen,
 Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

De Kamers hebben aangenomen en Wij bekrachtigen hetgeen volgt :

Artikel 1. Deze wet regelt een aangelegenheid als bedoeld in artikel 78 van de Grondwet.

Art. 2. Artikel 31 van het koninklijk besluit van 28 november 1969 tot uitvoering van de wet van 27 juni 1969 tot herziening van de besluitwet van 28 december 1944 betreffende de maatschappelijke zekerheid der arbeiders, vervangen bij het koninklijk besluit van 2 augustus 2002, wordt vervangen als volgt :

« Art. 31. De bijdragen verschuldigd voor de werknemers als bedoeld in de artikelen 6 en 6bis worden berekend op het maximaal bedrag dat in aanmerking genomen wordt voor de berekening van de werkloosheidsuitkering, zoals bepaald in artikel 111 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering.

Indien het werkelijk uitbetaalde loon lager is dan voornoemde bedragen, worden de bijdragen berekend op het bedrag van het werkelijk uitbetaalde loon.

De Koning kan, bij een besluit vastgesteld na overleg in de Ministerraad, na advies van de Nationale Arbeidsraad, wijzigingen aanbrengen aan de berekeningen van de bijdragen vermeld in dit artikel. ».

Art. 3. De Koning kan de bepalingen die door artikel 2 werden vervangen, opnieuw wijzigen, opheffen of aanvullen. Hij volgt daarbij de procedures en vormvereisten die op het ogenblik van de inwerking-treding van deze wet van kracht zijn voor het wijzigen, opheffen of aanvullen van dat besluit.

Art. 4. In artikel 8, tweede lid, van de wet van 24 februari 1978 betreffende de arbeidsovereenkomst voor sportbeoefenaars, worden de woorden « in dezelfde sporttak tijdens het lopende sportseizoen » vervangen door de woorden « in dezelfde reeks; categorie, afdeling,... van dezelfde sporttak tijdens het lopende sportseizoen, alsook niet aan een eindrondecompetitie waarbij een ploeg deelneemt uit dezelfde reeks, categorie, afdeling,... van dezelfde sporttak. ».